Satzung

des Vereins „Büro für Beteiligungskultur und Stadtentwicklung e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Büro für Beteiligungskultur und Stadtentwicklung e.V.“ hat seinen Sitz in Hannover. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Inhaltliche Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studierendenhilfe
2. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 16 AO.

Zur Erreichung des Satzungszweckes und der Ziele des Vereins, nämlich die öffentliche Erörterung von Aufgaben und Projekten der Stadtentwicklung zu fördern, sind insbesondere

1. Probleme, Fragen, Hinweise aus der städtischen Öffentlichkeit zu sammeln, zu bündeln und aufzugreifen
2. ein Bürgertelefon und Sprechzeiten in einem Bürgerbüro einzurichten, um Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zu geben, auf ihre Probleme hinzuweisen
3. Gruppen, Verbände, Initiativen und Einzelpersonen fachlich in Fragen der Stadtentwicklung zu beraten und zu unterstützen
4. Informationen über alle für die Stadtentwicklung wichtigen Planungen und Projekte zu beschaffen und aufzubereiten
5. wichtige fachliche Grundlagen (Pläne, Programme etc.) zusammenzutragen, aufzubereiten, als Grundlage für die eigene inhaltliche Arbeit zu nutzen und Interessierten zur Information zur Verfügung zu stellen
6. Probleme der Stadtentwicklung eigenständig aufzugreifen und zu behandeln, Untersuchungen selbst durchzuführen oder bei Dritten anzuregen bzw. zu fördern sowie über die Ergebnisse dieser Tätigkeit Publikationen vorzulegen (Veröffentlichung von Fachbeiträgen auf dem Gebiet der Stadtentwicklung).
7. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in der Wahrnehmung der den Zielen des Vereins dienenden Tätigkeiten
8. Möglichkeiten zur Weiterentwicklung einer demokratischen, sozial und ökologisch orientierten Planungskultur
9. wissenschaftliche Arbeiten zur Stadtentwicklung, Planungskultur und Bürgerbeteiligung zu betreiben und zu unterstützen.

2. Wirtschaftliche Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt

   - bei Ableben

   - bei Austritt:

   dieser ist dem Vorstand schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres mit mindestens dreimonatiger Frist mitzuteilen

   - bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung:

   - infolge Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte

   - wegen unehrenhafter Handlungen

   - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind bzw. ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt ist

   - wenn vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

   Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

4. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.

   Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen im voraus zu entrichten.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

- der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zumindest vier Wochen zuvor schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor deren Stattfinden schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein, soweit diese Satzung nicht eine andere Frist vorsieht.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts des Revisors
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstands
4. Wahl des Revisors, der dem Vorstand nicht angehören darf.

5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Jede Änderung der Satzung
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende (zweite Vorsitzende) vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob und wie viele Beisitzer/innen in den erweiterten Vorstand (nachstehend nur noch „Vorstand“) hinzugewählt werden.
3. Der Vorstand im Sinne von Abs. (1) und (2) wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden, schriftlich (auch per E-Mail), fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende/r oder der/die zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandsitzung, den Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
   Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
   Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, das bbs bei der weiteren Entwicklung der Aktivitäten zu beraten. Dadurch sollen praktische Nutzerinteressen und -probleme frühzeitig erkannt und berücksichtigt sowie die Ausgestaltung und Qualität der Informations-, Beratungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsleistungen verbessert werden.
3. Der Beirat nimmt zum Arbeitsprogramm des bbs Stellung.
4. Dem Beirat gehören Vertreterinnen und Vertreter wichtiger Akteursgruppen im Bereich der Stadtentwicklung und der Hauptnutzergruppen der bbs-Aktivitäten an: Bürgerschaft, zivilgesellschaftliche Organisationen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft.
5. Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

§ 8 Haushalt

1. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur für die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden.

Die Eingehung neuer Verbindlichkeiten des Vereins über einen Betrag von 10.000 € (im Einzelfall) hinaus bedarf zur Wirksamkeit eines Mehrheitsbeschlusses im Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn ein dahingehender Antrag in der der fristgerechten Einladung (§ 5 Satz 1) beigefügten Tagesordnung mitgeteilt wurde. Notwendig für eine Auflösung ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte andere Körperschaft zwecks Verwendung für einen der im § 2 genannten Zwecke.